

27

201

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 55/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lajos U [REDACTED] .

P [REDACTED] 2 des J [REDACTED], 1-[REDACTED] 602, 3 [REDACTED], 3 [REDACTED], Brasilien.

Kliger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T [REDACTED]straße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Fuchs,
Gärtner und Winter

am 22. September 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 30. September 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r u n d

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter geht bei der Beurteilung der Frage,
ob die Ehefrau des Klägers, von der er seine Anspruchsberech-
tigung nach § 150 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BVFG
ableitet, deutsche Volkszugehörige ist und das Vertreibungs-
gebiet 1956 im Zusammenhang mit ihrem Deutschtum verlassen
hat, von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
(vgl. RZW 1971, 456; 1975, 79; 1978, 174 Nr. 8) aus. Rechts-
fehler sind bei der Anwendung der dort aufgestellten Grund-
sätze nicht erkennbar. Wenn der Berufungsrichter trotz der
gegenteiligen Angaben der Ehefrau des Klägers nicht fest-

- 3 -

zustellen voraus, daß das Deutschtum der Familie des Klägers für den Entschluß zur Auswanderung ursächlich oder mitursächlich gewesen sei, so liegt das im Verantwortungsbereich des Tatrichters.

Herrn

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)